

Art. 1 Name, Sitz

Der ArtClub Luzern ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

Art. 2 Vereinszweck

Der ArtClub Luzern bezweckt die Förderung des Kunstmuseums Luzern und des Kunstlebens durch Beiträge an den Betrieb und den Ausbau des Museums sowie die Vermittlung von Kontakten zwischen Kunstfreund:innen, Künstler:innen und Fachleuten.

Art. 3 Mittel

Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden erbracht durch

- a) Jahresbeiträge und einmalige Beiträge von Mitgliedern
- b) Spenden
- c) Erträge aus Sammlungen und Aktionen
- d) Zinsen

Art. 4 Mitgliedschaften

- a) Einzelmitglieder
- b) Einzelmitglieder mit Partner:in
- c) Juristische Personen: Vertreten durch ein oder zwei Personen mit mit Partner:innen
- d) Einzelmitglieder auf Lebenszeit
- e) Einzelmitglieder auf Lebenszeit mit Partner:in
- f) Ehrenmitglieder: Personen, die sich um den ArtClub Luzern besondere Verdienste erworben haben.

Sie werden auf Lebenszeit ernannt und zahlen keinen Beitrag

Art. 5 Mitglieder

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand, von Ehrenmitgliedern die Mitgliederversammlung.

ArtClub

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.
Der Beitrag ist für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

Die Mitgliedschaft im ArtClub Luzern schliesst auch diejenige in der Kunstgesellschaft Luzern ein. Der ArtClub Luzern vergütet der Kunstgesellschaft Luzern den entsprechenden Mitgliederbeitrag.

Art. 6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des ArtClub Luzern haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 7 Organe des Vereins

Die Organe des ArtClub Luzern sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisor:innen

Art. 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird jährlich oder in grösseren Zeitabständen vom Vorstand einberufen. Ihre Aufgaben sind:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Kenntnisnahme von den Berichten des Vorstands und der Rechnungsrevisor:innen und Genehmigung des Budgets
- c) Wahl von Vorstand, Präsidium und Rechnungsrevisor:innen
- d) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen, Auflösung oder Fusion des Vereins
- g) Beschlussfassung über den Erwerb von Kunstwerken auf Antrag des Kunstmuseums Luzern. Diese werden dem Kunstmuseum Luzern geschenkt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden. Anträge von Mitgliedern auf Ergänzung oder Änderung der Traktandenliste müssen bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung beim Präsidium eingereicht werden.

ArtClub

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen bezeichnen eine stimmberechtigte Vertretung. Partner:innen der Vertretung juristischer Personen haben kein Stimmrecht.

Für Wahlen und Beschlüsse ist das einfache Mehr der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder massgebend.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, die für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Nach Ablauf der Amtsdauer ist eine Wiederwahl zweimal möglich.

Alle Ergänzungs- und Ersatzwahlen während der dreijährigen Amtsdauer erfolgen für den Rest der laufenden Amtszeit.

Dem Vorstand gehören ex officio an: Präsidium der Kunstgesellschaft Luzern und Direktion des Kunstmuseums Luzern.

Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten und Geschäfte des ArtClub Luzern, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Das Präsidium wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der weitere Vorstand konstituiert sich selbst und regelt die Kompetenzen einschliesslich Unterschriftenberechtigung.

Art. 10 Rechnungsrevisor:innen

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine:n Rechnungsrevisor:in für eine Amtsperiode von einem Jahr. Als Rechnungsrevisor:in kann eine natürliche oder juristische Person, die nicht Mitglied des Vereins sein muss, gewählt werden.

Die Rechnungsrevisor:in prüft die Jahresrechnung, erstattet zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und stellt Antrag.

ArtClub

Art. 11 Auflösung oder Fusion

Für die allfällige Auflösung oder Fusion des Vereins ist eine besondere Mitgliederversammlung einzuberufen.

Für einen gültigen Auflösungs- oder Fusionsbeschluss müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein und der Beschluss muss mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigen.

Bei Auflösung des Vereins ist das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten allenfalls noch vorhandene Vereinsvermögen der Kunstgesellschaft Luzern oder einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden.

Art. 12 Schlussbestimmung

Diese Statuten wurde an der Mitgliederversammlung vom 4. Mai 2023 revidiert und genehmigt.

Für den Vorstand des ArtClub Luzern



Thomas Lussi, Präsident ArtClub Luzern